

Stellungnahme

---

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)  
Referentenentwurf des Bundesministeriums für  
Gesundheit

---

**10.12.2024**

## **Spezifische Ermächtigung zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung (Artikel 1 – § 31 Absatz 1 Ärzte-ZV)**

Die Versorgung von vulnerablen Patient\*innen wie Menschen mit Suchterkrankungen, schweren psychischen Erkrankungen und daraus resultierenden erheblichen Funktionseinschränkungen sowie von Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen ist von besonderen Herausforderungen gekennzeichnet.

Eine eingeschränkte Gesundheitskompetenz und der Unterstützungsbedarf bei der Inanspruchnahme von Behandlungsleistungen erschweren dieser Patientengruppe eine bedarfsgerechte Versorgung. Patient\*innen mit erheblichen Funktionseinschränkungen und sozialer Benachteiligung fällt es besonders schwer, das für sie geeignete Versorgungsangebot zu finden und Termine in den Praxen zu vereinbaren, um die erforderliche Behandlung zu erhalten. Um diese Patientengruppen zu erreichen, braucht es eine niedrighschwellige, zielgerichtete und vernetzte Versorgung. Die langen Wartezeiten bei der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, insbesondere in ländlichen Regionen und sozial benachteiligten Stadtteilen, erschweren den Zugang zusätzlich in besonderer Weise.

Mit einer Änderung in § 31 Absatz 1 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) soll ein neuer Ermächtigungstatbestand für die Versorgung von Personen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, bestehenden Suchterkrankungen und solchen, die aufgrund erheblicher Einschränkungen des Funktionsniveaus sozial benachteiligt sind, geschaffen werden. Voraussetzung für diese Ermächtigung sind Kooperationsvereinbarungen mit einem Sozialpädiatrischen Zentrum nach § 119 SGB V, medizinischen Behandlungszentrum nach § 119c SGB V, einer Einrichtung der Suchthilfe, der Krisenhilfe oder der sozialpsychiatrischen Dienste oder einer vergleichbaren Einrichtung.

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt, dass mit dieser Regelung die Grundlage für eine gezielte Besserung der Versorgung dieser Patientengruppen geschaffen wird. Die vorgeschlagene Regelung gewährleistet, dass mit den Ermächtigungen gezielt psychotherapeutische Behandlungskapazitäten aufgebaut werden, die ausschließlich der Versorgung dieser benachteiligten Patientengruppe dienen.

Die mit der Regelung verbundenen Kooperationen ermöglichen es zum einen, dass die Patient\*innen zum Beispiel in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe oder des betreuten Wohnens gezielt über die psychotherapeutischen Behandlungsmöglichkeiten informiert und zeitnah auf diese vermittelt werden können. Zum anderen wird durch die Regelung gefördert, dass eine psychotherapeutische Behandlung in den Räumlichkeiten der

kooperierenden Einrichtungen durchgeführt werden kann. Dies begrüßt die BPTK ausdrücklich. Damit wird ein besonders niedrigschwelliger erster Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung geschaffen, die Versorgung in Krisensituationen verbessert und auch die Durchführung von gruppenpsychotherapeutischen Angeboten erleichtert.

Durch die verpflichtende Kooperation wird die Vernetzung zwischen den ermächtigten Psychotherapeut\*innen und den an der Versorgung beteiligten Einrichtungen gezielt gefördert. Die komplexen Behandlungsbedarfe der Patient\*innen können dadurch von den multiprofessionellen Teams SGB-übergreifend systematisch adressiert werden.

Die BPTK regt im Hinblick auf Kinder und Jugendliche an, in der Verordnungsbegründung ausdrücklich auch die Einrichtungen der stationären Jugendhilfe aufzuführen. Eine substantielle Gruppe in diesen Einrichtungen leidet an multiplen, schweren psychischen Erkrankungen, die einer multiprofessionellen Behandlung bedürfen, einschließlich aufsuchender Behandlung. Entsprechende Beeinträchtigungen können sich zum Beispiel in der Unfähigkeit, mit neuen sozialen Situationen zurechtzukommen oder die Schule zu besuchen, manifestieren. In vielen Fällen bedürfen diese schwer beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen auch vor dem Hintergrund schwieriger psychosozialer Umstände Maßnahmen der Jugendhilfe. Die sozialen Beeinträchtigungen und die Belastungsfaktoren im familiären Umfeld stellen dabei eine zusätzliche Barriere für den Zugang zur regulären ambulanten psychotherapeutischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung dar. Kooperationen mit Einrichtungen der Jugendhilfe sind daher ein zentraler Faktor, um einen niederschweligen Zugang zur Versorgung zu ermöglichen, einschließlich der Umsetzung von aufsuchenden Behandlungsangeboten in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe.

Darüber hinaus empfiehlt die BPTK, in der Begründung auch für die Patientengruppe der Kinder und Jugendlichen, die aufgrund von erheblichen Funktionseinschränkungen sozial benachteiligt sind, die Kriterien näher zu definieren. Wie bei den Erwachsenen bietet sich hier eine ausdrückliche Orientierung an dem Schweregradkriterium der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für die ambulante Komplexbehandlung an.

In der Richtlinie über die berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung insbesondere für schwer psychisch kranke Kinder und Jugendliche mit komplexem psychiatrischem oder psychotherapeutischem Behandlungsbedarf (K-J-KSVPsych-RL) wird dabei für die Bestimmung des Schweregrads der Beeinträchtigung das „Multiaxiale Klassifikationsschema für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters nach ICD-10“ (MAS) anstelle des GAF-Scores bei Erwachsenen verwendet. Voraussetzung für

die Teilnahme an der Versorgung nach der K-J-KSVPsych-RL ist gemäß § 2 Absatz 2 der Richtlinie:

- mindestens ein psychosozialer Umstand aus den neun Kategorien „assozierte aktuelle abnormale psychosoziale Umstände“ gemäß der fünften Achse des MAS und
- mindestens eine ernsthafte soziale Beeinträchtigung des psychosozialen Funktionsniveaus gemäß den Stufen vier bis acht auf der sechsten Achse des MAS.